

***Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der CDU******Europäische Dienstleistungsrichtlinie im Bereich der Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen***

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt enthält allgemeine Bestimmungen, die den freien Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union fördern sollen, verbunden mit der Zielvorstellung, durch erhöhten Wettbewerb zwischen Dienstleistungserbringern und durch die Innovationskraft des Dienstleistungsbereichs zu Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum zu kommen.

Die Richtlinie ist in ihrem Anwendungsbereich weit gefasst, und soll nach bisherigem Vorschlagsstand auch für weite Teile der Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen Gültigkeit haben. Das bestimmende Prinzip der Richtlinie ist das Herkunftslandprinzip, das im Kern besagt, dass der Dienstleistungserbringer den rechtlichen Bestimmungen seines Herkunftslandes unterliegt, etwa bei Fragen der Aufnahme und Ausführung einer Dienstleistung, des Zustandekommens eines Vertrages, des Inhaltes und der Qualität der Dienstleistung sowie bei Haftungsfragen – dies auch dann, wenn er die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbringt. Zudem ist vorgesehen, dass das Herkunftsland dafür verantwortlich ist, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen hat.

Mit Blick auf den Gesundheitsbereich würde dies bedeuten, dass ein Patient seine Rechte im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses nach den Gesetzen des Herkunftslandes des ihn behandelnden Arztes durchsetzen muss. Zudem wäre das Herkunftsland für die Kontrolle der ärztlichen Leistung zuständig, auch wenn er in einem anderen Land tätig ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Auswirkungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie auf den Pflege- und Gesundheitsbereich, insbesondere mit Blick auf das Herkunftslandprinzip?
2. Wie hat sich der Senat zu dieser Frage bisher im Bundesrat verhalten, und wie hat er sein Verhalten begründet?
3. Wie beurteilt der Senat die Chance einer substanziellen Veränderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie im Beratungsverfahren der Gremien mit Blick auf die Herausnahme besonders sensibler Bereiche?
4. Welche Position vertreten die Bundesregierung und die relevanten betroffenen Verbände?
5. Welcher Zeitrahmen ist für die Verabschiedung der Richtlinie vorgesehen, und bis zu welchem Termin ist die Richtlinie in nationales Recht zu gießen?
6. In welcher Form nimmt das Europäische Parlament Einfluss auf die Ausgestaltung des Richtlinienvorschlags?

Winfried Brumma, Rainer Nalazek, Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU